

# Unterhaltungsverband

„Untere Ohre“

Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Geschäftsstelle:**

Ramsledter Str. 26

39326 Zeitz

Telefon-Nr.: 039208 49661

Fax-Nr.: 039208 49678

E-Mail: [uhv-untere-ohre@t-online.de](mailto:uhv-untere-ohre@t-online.de)

Deutsche Kreditbank AG Magdeburg

Konto 754440 BLZ 12030000

Kreissparkasse Börde

Konto 3302004043 BLZ 81055000

Gemeinde Barleben

Bauamt

Herrn Sonnabend

E.-Thälmann-Str. 22

39179 Barleben

|           |      |    |     |    |        |               |         |     |  |
|-----------|------|----|-----|----|--------|---------------|---------|-----|--|
| EB        | UB   | BS | HA  | BB | GV     | OBM           | OBM     | OBM |  |
|           |      | X  |     |    |        | E             | S       | M   |  |
| WV        |      |    |     |    |        |               |         |     |  |
| T.        |      |    |     |    |        |               |         |     |  |
| Lfd. Nr.: | 4397 |    |     |    | Datum: | 18. Juni 2010 |         |     |  |
|           |      |    |     |    |        |               |         |     |  |
| RÜ        | AE   | SN | ALB | ZB | ZK     | Art. IV       | Art. DV |     |  |
|           |      |    |     |    |        |               |         |     |  |

*[Signature]*

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben:  
07.06.2010

Unser Zeichen:  
1/S2.71/2010

Datum:  
15.06.2010

## Stellungnahme – Antrag zur Räumung der Entwässerungsgräben in Meitzendorf

Sehr geehrter Herr Sonnabend,

zu dem Antrag der UWG Meitzendorf nehme ich wie folgt Stellung.

Durch die Ortslage Meitzendorf verlaufen eine Reihe von Gräben, die als Gewässer II. Ordnung nach § 104 Wassergesetz LSA der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen. Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer II. Ordnung ist grundsätzlich auf das für den Wasserabfluss Notwendigste begrenzt. Dazu gehören vorrangig das Mähen der Ufer oder Räumungen der Gewässersohle.

Zur Unterhaltung gehört es nicht Störungen durch Verunreinigung der Gewässer zu beseitigen, Gewässer auszubauen oder dafür zu sorgen, dass Wasser zügiger abgeführt wird.

In der Gemarkung Meitzendorf besitzen die Gewässer nachweislich bekannterweise kaum bzw. gar kein Sohlgefälle. Bei auftretenden Starkniederschlägen oder lang anhaltenden Niederschlägen wie sie in den letzten Wochen zu verzeichnen waren, ist aufgrund der gegebenen hydraulischen Verhältnisse kein beschleunigter Wasserabfluss möglich. Allgemein ist der Grundwasserstand gestiegen.

Das Grabenprofil des Meitzendorfer Grabens, der die Hauptvorfur für die Ortslage darstellt, ist durch Querbauwerke (Wegedurchlässe, Bahndurchlass) und Befestigungselemente im Böschungsfuß (Faschinen) gekennzeichnet, die den Ausbauzustand festlegen. Bei der Kontrolle wurden keine Abflusshindernisse festgestellt.

Nach § 102 Wassergesetz LSA ist bei der Unterhaltung den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen, d. h. Röhrichtbestände sind schonend zu behandeln, die Rasenmahd und Abfuhr des Mähgutes sind einzuschränken. Dennoch werden die Gewässer aufgrund der schwierigen Gefällesituation und unter Beachtung der angrenzenden Bewirtschaftungsflächen soweit möglich 2-mal im Jahr in Böschung und Sohle gekrautet und periodisch bei Bedarf geräumt.

Der Abschnitt südlich der Bahnlinie wurde zusätzlich letztmalig 2008, der Abschnitt nördlich der Bahn 2005 grundgeräumt.

Im Rahmen der diesjährigen Frühjahrunterhaltung wurden zwischenzeitlich die planmäßigen Krautungsarbeiten durchgeführt. Sie sind auf kurzen Gewässerstrecken noch abzuschließen.

Nach Abstimmung mit dem angrenzenden Wiesenbewirtschaftler wird zwischen Bahnlinie und dem Durchlass -Fußweg an der L 47- eine leichte Grundräumung durchgeführt.

Stellt sich im Rahmen der Räumung heraus, dass der querende Durchlass des Mühlenweges zusätzlich geräumt werden muss, sind die Mehrkosten durch den Eigentümer der baulichen Anlage gemäß § 114 Wassergesetz LSA zu tragen. Gleiches gilt für zusätzliche Räumungen, die über das Maß der normalen Unterhaltung hinausgehen. Entstehende Mehrkosten hat der Verband geltend zu machen.

Weiterhin möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Gewässerunterhaltung eine öffentliche Verbindlichkeit besitzt, die nur gegenüber der Wasserbehörde besteht (vgl. § 28 WHG, Kommentar 35).

Dritte, auch Mitglieder des Unterhaltungsverbandes, haben danach keinen Rechtsanspruch auf die Erfüllung bestimmter Unterhaltungsarbeiten.

Anzumerken ist, dass der Meitzendorfer Graben 2008/2009 in gleichem Ausbauzustand und zu gleicher Zeit völlig ohne Wasserstand vorgefunden wurde, der Wasserabfluss unter normalen Witterungsverhältnissen gegeben ist.

Mit freundlichem Gruß

  
K ö p p e  
Geschäftsführerin